

An 01/18/3

**Genehmigungsfreie Beseitigung von Anlagen, Abbruch des Gebäudes der ehemaligen Tankstelle Bilker Allee 233, ehemals Vereinsheim der Brause Metzgerei Schnitzel e.V.
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/die Grünen**

Die Fragen beantworte ich, soweit sie das Umweltamt betreffen, wie folgt:

1. Frage

Wie verfährt die Verwaltung nach der am 1. Januar in Kraft getretenen Novellierung der Landesbauordnung generell, in der § 62 regelt, unter welchen Umständen lediglich eine Abrissanzeige statt wie bisher eine Abrissgenehmigung notwendig ist?

./.

2. Frage

Welche Dokumentation und Überwachung der Abrissvorgänge, der Kontrolle der sortenreinen Abfuhr des Abbruchguts unter Berücksichtigung der Abfallklassen und Recyclingfähigkeit, der Vorlage von Abriss- und Bodengutachten und der Genehmigung zur Lagerung von Abfall erfolgt generell für Rückbau seitens der Verwaltung?

Die Dokumentation und Überwachung der Abfälle bei einem Abriss richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den anhängenden Verordnungen. Grundsätzlich ist der Bauherr als Abfallerzeuger verantwortlich für die Trennung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowie der Abfallarten untereinander. Neben obligatorischen Nachweisführungen bei gefährlichen Abfällen über die Art, Menge und Entsorgungswege bestehen Dokumentationspflichten ^{hier} auf Anforderung gegenüber der Behörde für nicht gefährliche Abfälle. Nach Gewerbeabfallverordnung ist es möglich, Abfälle aus Abrissmaßnahmen als Baumischabfall zu entsorgen.

Die kurzzeitige Lagerung von Abfällen auf dem Baugrundstück bis zur Entsorgung bedarf keiner separaten behördlichen Zulassung.

3. Frage

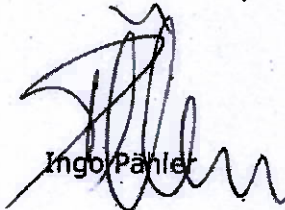
Infolge des Teilabrisses des Tankstellengebäudes Bilker Allee 233 befindet sich vor dem Restgebäude ein großer unsortierter Schutthaufen. Eine Sortierung nach recyclingfähigen Materialien ist nicht zu erkennen. Wie ist hier aktuell sichergestellt,

- dass keine Schadstoffe (wie z.B. Asbest, Kunststoffe und Altlasten, Plastik) in die Umwelt gelangen und die Gesundheit der Anwohner*innen gefährden?
- sowie die notwendigen Dokumentationen, Gutachten und Genehmigungen für den Abriss unter Frage 1 & 2 vorgelegt wurden
- und eine sortenreine Abfuhr der Abbruchmaterialien gewährleistet ist?

Aufgrund der Anordnung der Denkmalbehörde ist der angesprochene Bauschutthaufen derzeit rechtlich nicht als Abfall einzustufen.

Im Zusammenhang mit der beantragten Neubebauung wurde gutachterlich festgestellt, dass beim Rückbau keine gefährlichen Abfälle anfallen, insbesondere auch hinsichtlich Asbest.

Bei den Bodenuntersuchungen wurden auch keine Altlasten festgestellt.



Ingo Pähler